

Vertragserfüllungsbürgschaft

Der Auftragnehmer

(Firmierung und Sitz)

und der Auftraggeber

Schubert GmbH
Gießereistr. 8
39517 Tangerhütte

haben folgenden Vertrag abgeschlossen:

Nr. des Auftragschreibens:

Datum:

Bauvorhaben:

Leistungen:

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber als Sicherheit eine Bürgschaft zu stellen, für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus den Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen einschließlich Abrechnung und Schadensersatz sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Umfasst sind insbesondere Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts und der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG) bzw. bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28 e Abs. 3 a-f und Abs. 4 SGB IV).

Der Bürge

(Firmierung und Sitz)

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag: €

In Worten: Euro)

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB und auf das Recht zur Hinterlegung wird verzichtet. Auf die Einrede der Aufrechenbarkeit wird verzichtet, es sei denn, die Forderung des Auftragnehmers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Als Höchstgrenze gilt die Frist des § 202 Abs. 2 BGB. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Bürgschaft ist - soweit zulässig - Stendal.

(Ort, Datum)

(Firma und Unterschrift des Bürgen)

Bürgschaft für Mängelansprüche

Der Auftragnehmer

(Firmierung und Sitz)

und der Auftraggeber

Schubert GmbH
Gießereistr. 8
39517 Tangerhütte

haben folgenden Vertrag abgeschlossen:

Nr. des Auftragschreibens:

Datum:

Bauvorhaben:

Leistungen:

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber als Sicherheit eine Bürgschaft zu stellen, für die Erfüllung der Ansprüche auf Mangelbeseitigung einschließlich Schadensersatz. Umfasst sind insbesondere Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts und der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG) bzw. bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28 e Abs. 3 a-f und Abs. 4 SGB IV).

Der Bürge

(Firmierung und Sitz)

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag: €

In Worten: Euro)

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB und auf das Recht zur Hinterlegung wird verzichtet. Auf die Einrede der Aufrechenbarkeit wird verzichtet, es sei denn, die Forderung des Auftragnehmers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Als Höchstgrenze gilt die Frist des § 202 Abs. 2 BGB. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Bürgschaft ist - soweit zulässig - Stendal.

(Ort, Datum)

(Firma und Unterschrift des Bürgen)
